

AUSHANG

9. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 28.01.2020 teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 12. Dezember 2019 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung der BKK24 wird gem. § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

9. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

§ 11 (Leistungen) Absatz VII Nr. 6 Absatz e) wird wie folgt neu gefasst:

6. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

e) Zusätzliche Vorsorgemaßnahmen

Die BKK24 beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen hinaus und auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 i.V. m. § 23 SGB V an den Kosten für die Inanspruchnahme ausgewählter Leistungen bei Schwangerschaft.

Die BKK beteiligt sich an den ärztlichen Leistungen zur medizinischen Vorsorge, die beim Vorliegen eines individuellen Untersuchungsanlasses mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken, Risikofaktoren früh zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden:

A. Ultraschalluntersuchungen (auch 3D/4D-Ultraschall, Fein-Ultraschall oder Organ-Ultraschall in der 20. - 22. SSW) bei familiärer Vorbelastung, auf ärztliche Empfehlung bzw. bei festgestellten Auffälligkeiten.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal 80 EURO.

B. Toxoplasmose Test für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal 60 EURO.



Zur Erstattung der entstandenen Aufwendungen für die Leistungen nach A und B sind jeweils die spezifizierten Rechnungen einzureichen.

Voraussetzung ist, dass die Leistungen durch einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt mit entsprechendem Qualifikationsnachweis erbracht werden. Bietet eine gynäkologische Praxis einen feindiagnostischen Organultraschall bzw. eine fetale Missbildungsdiagnostik oder Fehlbildungsdiagnostik an, muss die DEGUM II-Qualifikation nachgewiesen werden. Für das Ersttrimester Screening ist die Zertifizierung nach dem Zertifizierungsprozess FMF-Deutschland erforderlich.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 12.12.2019 vom Verwaltungsrat beschlossen.